

1 Art und Inhalt der Vereinbarung

1.1 Grundlage

Diese Geschäftsbedingungen (im Folg. kurz: AGB's) sind auf die zwischen Bull und dem Kunden vereinbarten Vertragsverhältnisse anzuwenden.

1.2 Pflichtenhefte, AGB

Pflichtenhefte und allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur verbindlich, wenn dies im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

1.3 Pflichten auf Kundenseite

Der Kunde ist verpflichtet, die Sicherung seiner Daten vor Arbeitsbeginn durch Bull selbst durchzuführen. Weiters hat der Kunde für eine angemessene Projektorganisation auf seiner Seite (3.2.) Sorge zu tragen. Die von Bull vorgelegten Konzepte, Protokolle, Fragen, Zwischen- und Endresultate sind vom Kunden sofort zu prüfen und zu beantworten; bei Mängeln von Lieferungen und Werkleistungen ist gem. Pkt. 7. entsprechend zu rügen.

1.4 Abtretung und Verrechnung von Ansprüchen

Der Kunde kann seine vertraglichen Ansprüche und die Lizenzrechte nicht auf Dritte übertragen, wenn Bull nicht vorher ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die Verrechnung von Forderungen ist nur im gegenseitigen Einverständnis beider Seiten zulässig.

2 Leistungen von Bull

2.1 Pre-Sales-Beratung

Bull unterstützt den Kunden soweit möglich bei der Analyse seiner betrieblichen Bedürfnisse und der Produktauswahl. Bull ist berechtigt ohne besonderen Hinweis Dienstleistungen und Produkte des eigenen Konzerns zu empfehlen. Die Beratung erfolgt ohne vertragliche Verpflichtung und ohne Haftung. Wird dafür jedoch ein besonderer Vertrag mit angemessener Abgeltung abgeschlossen, so gelten die entsprechenden Vertragsbestimmungen.

2.2 Spezifikationen

Die Spezifikation jeder einzelnen Dienstleistung oder Lieferung ergibt sich abschließend aus den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen sowie aus den Produktunterlagen des Drittlieferanten.

2.3 Drittprodukte

Werden die vereinbarten Leistungen durch Lieferung bzw. Lizenzierung von Produkten Dritter erbracht, so gelten dafür die Liefer-, Lizenz- und Garantiebestimmungen des Drittlieferanten, welche dem Kunden in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

2.4 Sub-Contracting

Bull kann die vereinbarten Dienstleistungen durch den Einsatz von Sub-Unternehmern erbringen und haftet dafür im Rahmen der vorliegenden AGB's wie für eigene Leistungen. Erfolgt der Beizug eines Dritten auf Veranlassung des Kunden, so haftet Bull im Rahmen der vorliegenden Vertragsbestimmungen lediglich für die sorgfältige Instruktion und Überwachung.

2.5 Personalverleih

Beim Einsatz von Personal unter der wesentlichen Weisungsbefugnis des Kunden und außerhalb eines Projekts von Bull beim Kunden, ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen. In diesen Fällen haftet Bull im

Rahmen der vorliegenden Vertragsbestimmungen lediglich für die sorgfältige Auswahl des Personals. Eine lückenlose Verfügbarkeit des Personals muss ausdrücklich vertraglich vereinbart werden. Bull und der Kunde verpflichten sich zur Einhaltung der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen über den Personalverleih, welche allen anderslautenden Vereinbarungen vorgehen.

2.6 Dienstleistungen, Werkvertragsrecht

Werden Dienstleistungen beauftragt, so werden diese durch fachlich qualifiziertes Personal von Bull erbracht.; Ist hingegen im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung ein hinreichend bestimmtes, als Werk abzulieferndes Arbeitsergebnis beschrieben, so ist Bull zur Erstellung und Ablieferung eines bestimmten Arbeitsergebnisses verpflichtet.

2.7 Lizenzrechte

Der Kunde erwirbt nach Bezahlung der Lizenzgebühr am maschinenlesbaren Code der lizenzierten Software ein nicht exklusives, nicht übertragbares Recht zum Gebrauch auf dem System des Kunden, beschränkt auf die Verarbeitung von eigenen geschäftlichen Daten des Kunden, limitiert auf die vereinbarte Anzahl der Benutzer und auf die anderen preisbestimmenden Parameter. Besondere weitergehende Lizenzbestimmungen des Drittlieferanten können vereinbart werden und gehen dann vor. Der Kunde lässt Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung der Lizenzbestimmungen zu. Bei Zuwiderhandeln bzw. groben Verstößen des Kunden gegen diese Bestimmung hat Bull das Recht, den Lizenzvertrag vorzeitig und ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen.

2.8 Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an Hardware geht erst bei vollständiger Bezahlung auf den Kunden über. Im Rahmen von Servicearbeiten eingebaute Ersatzteile und/oder Anbauten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Bull; im Rahmen von Service- oder Wartungs- bzw. Gewährleistungsarbeiten ersetzte Teile gehen entschädigungslos in das Eigentum von Bull über.

3 Projektorganisation, Mitwirkung des Kunden, Termine

3.1 Projektleitung, Change Management

Die Projektorganisation wird soweit nötig im projektbezogenen Vertrag festgelegt. Die Projektleitungsgremien können den Inhalt der entsprechenden Verträge konkretisieren, jedoch nicht verändern. Sie stellen, wenn nötig, Änderungsanträge bezüglich Leistungsumfang, Kosten und Termine, welche vom Kunden und von Bull in einem neuen Vertrag zu vereinbaren sind.

3.2 Mitwirkung des Kunden

Damit Bull die Leistungen richtig erbringen kann, sorgt der Kunde für die administrativen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen, unter anderem für die Bezeichnung eines kundenseitigen Projektverantwortlichen, die Bekanntgabe der betrieblichen Bedürfnisse und der technischen Rahmenbedingungen, die Evaluierung des Mengengerüsts, die Bereitstellung und den Betrieb von Anschlüssen für On-Site oder Remote-Arbeiten, die Stellungnahme zu vorgelegten Konzepten, die Anfertigung von Protokollen, das aufzeigen von Fragen und Arbeitsergebnissen, die Abgabe von Testdaten, die Teilnahme am Abnahmeprozedere (soweit vorgesehen), die Sicherung von Programmen und

- Daten. Werden diese Obliegenheiten vernachlässigt, kann Bull die Termine anpassen und allfällige Mehrkosten dem Kunden in Rechnung stellen. Haftung für Verspätungsschäden aufgrund unterlassener oder fehlerhafter Mitwirkung des Kunden, insbesondere durch vom Kunden verschuldete Verschiebung von Terminen ist ausgeschlossen.
- 3.3 Termine
Die in den Verträgen mit dem Kunden enthaltenen Datumsangaben sind seriös ermittelte Planungsgrundlagen. Sofern verbindliche Termine einzuhalten sind, müssen diese vertraglich ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Alle Termine sind entsprechend zu verschieben, wenn Vorleistungen der anderen Seite nicht rechtzeitig erfolgen, oder wenn außerordentliche Störungen (z.B. höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Streik, Ausfall von Energie- oder Telekommunikationsnetzen) eintreten.
- 3.4 Individuelle Anfertigungen
Die Resultate von Dienst- und Werkleistungen, welche individuell für den Kunden erbracht werden, gehen nach vollständiger Bezahlung in sein Eigentum über. Bei Individualsoftware erhält der Kunde auch den Quellcode. Bull hat das Recht die zur Entwicklung eingesetzten Ideen, Verfahren und Erkenntnisse ebenfalls frei und ohne Kostenfolgen weiter verwenden.
- 3.5 Geheimhaltung
Bull und der Kunde sind verpflichtet, die ihnen bei der Durchführung eines Vertrages zur Kenntnis gelangenden Personendaten und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei und deren Endkunden vertraulich zu behandeln und gegen jede unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte angemessen zu schützen.
- 3.6 Abwerbung
Bull und der Kunde enthalten sich jeglicher Abwerbung von Personen, welche seitens der jeweils anderen Partei für die Durchführung der entsprechenden Verträge eingesetzt wurden. Sie unterlassen es ferner, die Dienste solcher Personen direkt oder indirekt in Anspruch zu nehmen. Diese Verpflichtungen gelten während der Dauer des Einsatzes einer solchen Person sowie ein Jahr darüber hinaus. Bei jeder Zuwiderhandlung ist der anderen Partei eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Konventionalstrafe in der Höhe eines Brutto-Jahresgehaltes der betreffenden Person zu bezahlen.
- 3.7 Datenschutz
Beide Parteien verpflichten sich die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in seiner jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Für den Schutz der auf den IT-Systemen des Kunden bearbeiteten Daten Dritten (inkl. seines Personals) ist der Kunde selbst verantwortlich. Der Kunde ist einverstanden, dass Daten über ihn, sein Personal und seine Beauftragten durch Bull an in- oder ausländische Konzerngesellschaften, sowie an Beauftragte, Lizenzgeber, Kreditinstitute usw. zur Bearbeitung weitergeleitet werden können.
- 3.8 Exportrestriktionen
Sofern die Ausfuhr aus Österreich von Lieferungen und Leistungen von Bull einer gesetzlichen Regelung unterliegt, ist der Kunde verpflichtet, die entsprechenden Vorschriften einzuhalten und diese Pflichten seinem Rechtsnachfolger zu überbinden.

4 Ablieferung, Installation, Abnahme

- 4.1 Ablieferung
Software, Dienstleistungsergebnisse und Dokumentationen können nach Wahl von Bull auf Datenträger oder per Datenfernübertragung an den Kunden übermittelt oder ihm online zur Verfügung gestellt werden. Der Transport von Hardware erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden an die in der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung aufgeführte Kundenadresse. Anders lautende Bestimmungen bedürfen einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung.
- 4.2 Installation
Die Installation erfolgt durch Bull, sofern dies im jeweiligen Vertrag mit dem Kunden explizit vereinbart ist. Die entsprechenden zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Kunden, insbesondere auch die Anpassung der beim Kunden vorhandenen technischen Umgebung sowie die Konfiguration von Schnittstellen, die Datenübernahmen, die Parametrisierung, die Kundens Schulung und ähnliche Tätigkeiten.
- 4.3 Abnahme
Sofern es sich um die Lieferung von Hardware handelt oder für den Fall, dass auch bei anderem Leistungsinhalt (Dienstleistung) eine entsprechende vertragliche Abnahmeprozedur nicht ausdrücklich festgelegt wurde, gilt diese als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung widerspricht.
- 4.4 Besondere Abnahmeprozedur
Sofern eine von den Bestimmungen des Pkt. 4.3 dieser Geschäftsbedingungen abweichende Abnahmeprozedur vereinbart werden soll, hat dies im Rahmen einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung zu geschehen. Für den Fall von unklaren vertraglichen Formulierungen, gelten im Zweifel die Abnahmebestimmungen des Pkt. 4.3 dieser Geschäftsbedingungen.
- 4.5 Betriebsaufnahme und Folgen der Abnahme
Die Aufnahme des produktiven Betriebs gilt in jedem Fall als Abnahme. Nach erfolgter Abnahme beginnen die Fristen für Gewährleistung zu laufen und ist Bull zur Mängelbehebung gemäss den anwendbaren Gewährleistungsbestimmungen verpflichtet.
- ## 5 Wartung und Support
- 5.1 Ziele von Wartung und Support
Wartung und Support dienen der Aufrechterhaltung des technischen Standards der Software und der Wiederherstellung ihrer Einsatzfähigkeit beim Auftreten von softwarebedingten Fehlern. Sie dienen ferner der Instandhaltung sowie der Reparatur bzw. dem Einsatz der Hardware bei technisch bedingten Störungen. Damit ist keine Garantie für einen unterbrechungsfreien Betrieb, eine dauerhafte System-Kompatibilität oder eine unmittelbare Behebung untergeordneter Mängel verbunden. Bull ist berechtigt bis zum Vorliegen der Fehlerbehebung eine Umgehungslösung anbieten. Die Einzelheiten von Wartung und Support werden im Rahmen entsprechender vertraglicher Vereinbarungen oder in den Unterlagen des Drittlieferanten festgelegt.
- 5.2 Upgrades und neue Versionen
Die Lieferung von Upgrades oder neuer Versionen mit erweiterten Funktionalitäten ist im Preis von Wartung

und Support nur dann inbegriffen, wenn der entsprechende Vertrag dies ausdrücklich vorsieht.

5.3 Besondere Störungsursachen

Der Ersatz oder die Reparatur von Hard- oder Software, die durch äußere Einflüsse beschädigt wurde, sowie von Verbrauchsmaterial und Verschleißteilen, ist in der Wartung nur inbegriffen, sofern dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

5.4 Wartungsvoraussetzungen

Wartung und Support beziehen sich auf die unveränderte und ohne Unterbrechung gewartete Hard- oder Software beim Einsatz in den von Bull oder vom Drittlieferanten empfohlenen Konfigurationen und Einsatzbedingungen. Bull ist berechtigt zu verlangen, dass andere Komponenten des Gesamtsystems des Kunden ebenfalls fachgerecht gewartet werden, und dass stets der neueste oder zweitneueste Releasestand eingesetzt wird. Auf Verlangen von Bull wendet der Kunde vor einer Störungsmeldung die ihm zur Verfügung gestellten Mittel zur Problemeingrenzung und Fehlerdiagnose an. Der Kunde gewährleistet den Zugang zum Wartungsobjekt und stellt Einrichtungen für die Fernwartung zur Verfügung.

5.5 Zusätzliche Wartungskosten

Bei Eingriffen des Kunden, wiederholten Bedienungsfehlern oder falschen Störungsmeldungen, störenden Einflüssen, durch die nicht von Bull gewarteten Komponenten, Abweichungen von den Wartungsvoraussetzungen oder Vernachlässigung der kundenseitigen Mitwirkungspflichten, hat Bull das Recht die Wartung und den Support einzustellen. Lieferungen und Leistungen, welche aus diesen Gründen erforderlich wurden, oder welche ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten von Bull erbracht wurden, werden dem Kunden zu den jeweils gültigen Sätzen zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

6 Preise, Zahlungsbedingungen

6.1 Preise und Zusatzkosten

Sofern eine Preisfestsetzung im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung fehlt, gelten die Listenpreise von Bull oder des Drittlieferanten. Die Kosten für Porto und Verpackung, die Steuern (insbesondere die Mehrwertsteuer) sowie allfällige Abgaben (z.B. Entsorgungsgebühr) gehen zu Lasten des Kunden. Skonti und Rabatte sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig.

6.2 Preisänderungen

Bei periodischer Rechnungsstellung (z.B. Wartung, Lizenzen, Dienstleistungen nach Aufwand) ist Bull berechtigt die Preise mit einmonatiger Vorankündigung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

6.3 Abrechnung nach Aufwand

Dienstleistungen werden nach dem effektiven Zeitaufwand berechnet. Reisezeit gilt jedenfalls als Arbeitszeit. Die Auslagen und Nebenkosten (insbesondere Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung) und die Kosten der in einem Projekt speziell eingesetzten Werkzeuge (Hardware, Lizenzen, Datenbankgebühren usw.) werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

6.4 Pauschalpreise, Kostenobergrenze

Pauschalpreise (Fixpreise) bedürfen zu deren Wirksamkeit einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung.

6.5 Zahlungstermin und Verzug

Sämtliche Rechnungsbeträge sind binnen 20 Tagen ab Rechnungslegung fällig. Bei Fehlen anderer Vereinbarungen sind die Preise für Warenlieferungen (Kauf), Werkverträge und Pauschalpreisprojekte im Voraus, periodische Preise (Wartungen, Lizenzen usw.) quartalsweise im Voraus, und Preise für Dienstleistungen nach Aufwand auf Grund von monatlichen Abrechnungen zu bezahlen. Nach Ablauf von 20 Tagen nach Rechnungslegung kommt der Kunde ohne besondere Mahnung in Verzug und schuldet Verzugszinsen in der Höhe von 4%-Punkte über der jeweils geltenden Bankrate.

7 Leistungsstörungen, Gewährleistung, Haftung

7.1 Bull leistet dafür Gewähr, dass die Ware die vertraglich ausbedungen Eigenschaften aufweist.

7.2 Vorgehen bei Leistungsstörungen; Mängelrüge

Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Kunde erkennbare Mängel anlässlich der Abnahme, sonstige später auftretende Mängel bei Bull durch unverzügliche schriftliche Mitteilung an Bull unter Angabe der genauen Beanstandungen angezeigt hat.

7.3 Mängelbehebung

Die Frist zur Behebung richtet sich nach der Schwere des Mangels. Bull hat das Recht den Mangel entweder zu beheben oder eine Ersatzlieferung auszuführen. Soweit möglich, erfolgt die Mängelbehebung in Form von Wartung und Support. Sind auch nach angemessener Nachfristsetzung zur Mängelbehebung wesentliche Funktionen nicht nutzbar, kann der Kunde mit eingeschriebenem Brief an Bull erklären, dass er vom Vertrag über die mangelhafte Leistung bzw. bei teilbaren Leistungen über die mangelhafte Teilleistung zurücktritt, sofern auch eine letzte angemessene Nachfrist ungenutzt verstreicht. Die Ersatzvornahme durch Dritte oder die Minderung des Preises ist nur dann zulässig, wenn Bull vorgängig schriftlich zustimmt. Die Schadenersatzpflicht von Bull richtet sich nach den Haftungsbestimmungen in dem jeweiligen Vertrag mit dem Kunden.

7.4 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen, welche im Vertrag mit dem Kunden vereinbart sind oder für Drittprodukte vom Drittlieferanten vorgesehen sind, gehen in allen Fällen den Bestimmungen des AGB's in seiner jeweils gültigen Fassung vor. Sofern nicht anders bestimmt, beträgt die Garantiefrist 12 Monate ab Lieferung bei Hardware bzw. 12 Monate ab Abnahme bei Software.

7.5 Ausschluss der Gewährleistung

Bei Eingriffen durch den Kunden oder durch Dritte in die Hard- oder Software, bei Verseuchung mit Viren, anormalen Betriebsbedingungen, bei Bedienungsfehlern sowie bei Einsatz- oder Betriebsbedingungen, die von den Produktunterlagen abweichen, entfällt die Gewährleistungspflicht von Bull. Die Gewährleistung ist ebenso ausgeschlossen, wenn an den Produktteilen ohne die Zustimmung von Bull Arbeiten oder Veränderungen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte durchgeführt wurden oder wenn aufgetretene Mängel auf unsachgemäße Behandlung oder Wartung des Kunden bzw. des vom Kunden ohne Zustimmung von Bull beauftragten Dritten zurückzuführen sind. Durch die im Rahmen der Gewährleistung durchgeführten Arbeiten wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

7.6 Rechtsgewährleistung

Werden dem Kunden von dritter Seite die Rechte auf Besitz oder Nutzung der vertraglichen Leistungen streitig gemacht, so unterstützt der Kunde den Drittlieferanten und Bull bei der Abwehr sowie bei der Herstellung eines Zustandes, welcher die Rechte des Dritten nicht mehr verletzt. Ist dieser Zustand nicht mit angemessenem Aufwand erreichbar, wird der Vertrag über die betroffene Teilleistung aufgehoben.

7.7 Haftung von Bull

Bull haftet für die schuldhaft herbeigeführten direkten Personen- und Sachschäden. Die Haftung für leicht fahrlässig herbeigeführte Schäden ist jedoch in jedem Fall ausgeschlossen.

Sofern im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden keine ausdrückliche Festlegung der Haftungssumme erfolgt, ist diese auf die Höhe des Auftragswerts des entsprechenden Vertrages mit dem Kunden beschränkt, maximal jedoch EURO 50.000, sofern nicht eine weitergehende Versicherungsdeckung besteht. Die Datensicherheit, die Bereitstellung von Ausweichlösungen und die bei der Anwendung der gelieferten Leistungen erzielten Resultate, liegen in der Verantwortung des Kunden. Der Ersatz von mittelbaren oder indirekten Schäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Mangelfolgeschäden oder anderen Folgeschäden, Schäden aus Datenverlust oder Datenbeschädigung ist ausgeschlossen. Der Kunde haftet selbst für die Datensicherheit, die Bereitstellung von Ausweichlösungen und die bei der Anwendung der gelieferten Leistungen erzielten Resultate.

8 Gewerbliche Schutzrechte, Marken, Urheberrechte

8.1 Geistiges Eigentum

Sämtliche Rechte des geistigen Eigentums verbleiben bei Bull oder dem Drittlieferanten. Der Kunde erwirbt keine über den Eigengebrauch der vertraglichen Leistungen hinausgehenden Rechte an Programmen, Halbleiter-Topografien, Erfindungen, Urheberrechten, Marken, am Design sowie am Know-How.

8.2 Software-Schutz

Der Kunde erhält die lizenzierten Programme im maschinenlesbaren Code. Das Dekompilieren, das Erschliessen des Quellcodes, die Abänderung und die Weiterentwicklung der Software ist dem Kunden untersagt.

8.3 Kopierschutz

Der Kunde darf von den lizenzierten Programmen und den erhaltenen Dokumentationen eine Sicherheitskopie anfertigen. Zulässig sind ferner die vom System während der Verarbeitung erstellten flüchtigen Kopien. Der Kunde ist verpflichtet, keine weiteren Kopien zu erstellen und die Programme und Dokumentationen gegen unbefugtes Einsichtnehmen oder Kopieren durch Dritte sowie gegen Verlust angemessen zu schützen. Der Kunde hat Bull bei unerlaubter Kenntnisnahme durch Dritte sofort zu benachrichtigen

9 Dauer des Vertrages und der Anhänge

9.1 Weitergeltung einzelner Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser AGB's über die Schutzrechte sowie das anwendbare Recht und den Gerichtsstand gelten auch nach dem Vertragsende des entsprechenden Vertrages mit dem Kunden, auf unbestimmte Zeit weiter.

9.2 Kündigung von Verträgen im Allgemeinen

Verträge über Dienstleistungen, Wartung und Support, sowie Softwarelizenzen mit periodischer Lizenzgebühr können von jeder Partei schriftlich unter Einhaltung einer drei-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten gekündigt werden. Die entsprechende vertragliche Vergütung ist auch während laufender Kündigungsfrist durch den Kunden zu bezahlen. Im Vertrag mit dem Kunden können angepasste Regelungen über die Kündigungsfristen und die finanziellen Folgen einer vorzeitigen Aufhebung getroffen werden.

9.3 Kündigung von Verträgen in besonderen Fällen

Verträge über unbefristete Software-Lizenzen („one time fee“) können von Bull bei Verstoß des Kunden gegen die vertraglichen Bestimmungen jederzeit, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

9.4 Insolvenz des Kunden

Wird über den Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, oder sollen Lizenzen oder von Bull gelieferte Waren unter Eigentumsvorbehalt gepfändet werden, so steht Bull ein sofortiges Rücktrittsrecht zu. Schadenersatzansprüche von Bull bleiben davon unberührt.

10 Sonstiges

10.1 Schriftformgebot

Zu diesen AGB's und den mit dem Kunden abgeschlossenen Verträgen bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen zu den Verträgen bedürfen der Schriftform, ebenso das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

10.2 Rechtswahl

Dieser Vertrag und alle Anhänge unterliegen österreichischem Recht

10.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen von Bull ist, sofern im Vertrag mit dem Kunden nicht ausdrücklich anders vereinbart, der Sitz von Bull in 1230 Wien, Lemböckgasse 49.

10.4 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen den Parteien aus bestehenden Vertragsverhältnissen, gilt das sachlich in Betracht kommende Gericht in 1010 Wien als vereinbart.